



Baden-Württemberg.de

📅 28.11.2020

QUARANTÄNE

Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation



© spass - stock.adobe.com

Mit der Corona-Verordnung Absonderung sind die Quarantäne- und Isolationsregeln für Baden-Württemberg einheitlich festgelegt.

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

[Meldung: Neue Corona-Verordnung zu Quarantäne und Isolation](#)

Antworten auf häufige Fragen zur Corona-Verordnung Absonderung, gültig ab 30. März 2021

Gibt es einen Unterschied zwischen Absonderung, Isolation und Quarantäne? ✓

Absonderung ist ein Oberbegriff und umfasst sowohl die Isolation als auch die Quarantäne. Egal welche Form der Absonderung für die einzelne Person zutrifft, Isolation oder Quarantäne, gilt für die von der **CoronaVO Absonderung** geregelten Fälle immer, dass die betroffene Person sich von der Allgemeinheit zum Schutze vor Infektionen mit dem Coronavirus fernzuhalten hat. In der Regel erfolgt dies durch Absonderung in der eigenen Häuslichkeit. Wir verwenden daher in den aufgeführten Fragen und Antworten stets den allgemeinen Begriff „Absonderung“.

Was ist eine enge Kontaktperson? ✓

Die Klassifizierung in Kontaktpersonen der Kategorie 1 oder 2 wurde mit der Aktualisierung der Empfehlungen zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 31.03.2021 aufgelöst und durch die Kategorie „enge Kontaktperson“ ersetzt. Enge Kontaktpersonen sind nach der **Definition des RKI** Personen, die auf Grund eines engeren Kontakts zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person ein höheres Infektionsrisiko haben. Die Kriterien orientieren sich am Abstand zum gemeldeten Fall, der Dauer der Exposition, dem Tragen von Schutzmasken (durch Fall bzw. Kontaktperson), und einem Aufenthalt in einem Raum mit möglicherweise infektiösen Aerosolen.

Wann muss ich mich absondern und woher erfahre ich dies? ✓

Sie müssen sich in folgenden Fällen unverzüglich in Absonderung begeben:

- wenn Sie mittels PCR-Test oder Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
- wenn Sie auf Ihr PCR-Testergebnis warten (gilt nur für Personen, die aufgrund von Symptomen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes getestet wurden),
- wenn eine haushaltsangehörige Person Ihnen mitteilt, dass sie mittels PCR-Test oder Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde,
- wenn die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie eine enge Kontaktperson sind,

Hierzu erfolgt keine offizielle Aufforderung zur Absonderung. In den oben genannten Fällen müssen Sie sich eigenständig aufgrund der **CoronaVO Absonderung** absondern.

Was ist der Unterschied zwischen einem PCR- und einem Antigentest? ✓

Bei einem **PCR-Test** wird das Erbmaterial der Viren so stark vervielfältigt, dass es nachgewiesen werden kann, auch wenn es nur in geringen Mengen vorkommt. Zunächst muss bei den Betroffenen ein Abstrich gemacht werden. Die Viren vermehren sich in den Schleimhäuten im Nasen-/Rachenraum. Daher wird mit einem speziellen Tupfer an der Rachenhinterwand abgestrichen.

Antigentests, die Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 nachweisen, funktionieren nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests. Dazu wird eine Probe von einem Nasen-Rachen-Abstrich auf einen Teststreifen gegeben. Falls das SARS-CoV-2 Virus in der Probe enthalten ist, reagieren die

Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen und eine Verfärbung auf dem Teststreifen wird sichtbar. Das Testergebnis liegt zeitnah (in weniger als 30 Minuten) vor.

Im Rahmen der [CoronaVO Absonderung](#) wird hinsichtlich der Antigentests noch einmal unterschieden zwischen **Schnelltests** und **Selbsttests**.

Ein **Schnelltest** ist ein Antigentest auf das Coronavirus, bei dem entweder ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und auswertet oder die Probenentnahme durch die Person selbst unter Anleitung oder Überwachung eines geschulten Dritten, welcher das Ergebnis auswertet, erfolgt.

Ein **Selbsttest** hingegen ist ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person, ohne Anleitung oder Überwachung und ohne anschließende Auswertung durch einen geschulten Dritten, durchgeführter Antigentest auf das Coronavirus.

[FAQ zu Schnelltests und Selbsttests.](#)

Muss ich nach einem positiven Selbsttest in Absonderung? ✓

Nein, ein positiver Selbsttest begründet noch keine Absonderungspflicht. Es wird jedoch dringend empfohlen, sich in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden. Auch für Ihre Haushaltsangehörigen besteht keine Absonderungspflicht.

Beachten Sie allerdings die Verpflichtung, sich mittels PCR-Test nachtesten zu lassen.

[Merkblatt „Mein Selbsttest ist positiv“ \(PDF\)](#)

Muss ich nach einem positiven Schnelltest in Absonderung? ✓

Bei einem positiven Ergebnis eines Schnelltests gelten die Regelungen der [CoronaVO Absonderung](#). Danach gilt die Verpflichtung, sich unverzüglich für in der Regel 14 Tage in häusliche Absonderung zu begeben.

Informieren Sie zudem Ihre Haushaltsangehörigen über Ihr positives Testergebnis. Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten drei Monate nachweislich an COVID-19 erkrankt und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.

Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.

[Merkblatt „Mein Schnelltest ist positiv“ \(PDF\)](#)

Ich bin positiv getestet. Muss ich meine Kontakte benachrichtigen? ✓

Sie müssen Ihre Haushaltsangehörigen über Ihr positives PCR- bzw. Schnelltestergebnis informieren und diese müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

Darüber hinaus besteht keine Pflicht zur Benachrichtigung Ihrer weiteren Kontakte außerhalb des Haushaltes. Es ist aber sinnvoll eine Liste mit denjenigen Personen zu erstellen, zu denen Sie engen Kontakt in den letzten 10 Tagen hatten. Bei einem positiven Ergebnis eines Antigentests können Sie auch von sich aus Kontakt zu Ihrem Gesundheitsamt aufnehmen. Sie müssen jedoch auf Nachfrage des Gesundheitsamtes Ihre weiteren Kontaktpersonen benennen. Die Gesundheitsämter nehmen eigenständig Kontakt zu Personen auf, die daraufhin als enge Kontaktperson eingestuft werden.

Sie sollten Ihre Kontakte auf freiwilliger Basis bereits über das positive Testergebnis informieren, damit diese ihrerseits Kontakte bestmöglich reduzieren können. Für Ihre Kontaktpersonen ergibt sich jedoch vor Mitteilung durch die zuständigen Behörden keine Absonderungsverpflichtung.

Ich habe Fieber, muss ich mich direkt in Absonderung begeben?

Nein, sie müssen sich nicht direkt absondern. Fieber zählt jedoch zu den typischen COVID-19 Symptomen. Es wird daher geraten, einen Arzt/eine Ärztin telefonisch zu kontaktieren. Der Arzt/die Ärztin beurteilt den Schweregrad Ihrer Erkrankung. Falls notwendig erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Auf Basis der ärztlichen Beurteilung erfolgt ggf. ein Test auf das Virus SARS-CoV-2.

Beachten Sie bitte folgende Grundregeln: Bleiben Sie zu Hause und reduzieren Sie direkte Kontakte, besonders zu Risikogruppen. Halten Sie über 1,5 Meter Abstand und tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske, wo dies empfohlen oder vorgeschrieben ist. Achten Sie auf eine gute Händehygiene sowie die Anwendung der Husten- und Niesregeln.

Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 getestet und begeben mich aufgrund der Verordnung in Absonderung. Von wem und wann erfahre ich, wie lange meine Absonderung dauert?

Sie erfahren von der zuständigen Ortspolizeibehörde, wann genau Ihre Absonderung (in diesem Fall „Isolation“) endet. Ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die die Dauer der Absonderung angibt. Es kann mehrere Tage dauern, bis Sie diese erhalten. In der Regel dauert Ihre Absonderung mindestens 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Testvornahme beziehungsweise ab Symptombeginn (je nachdem was zeitlich zuerst vorlag). Zudem müssen Sie bei symptomatischen Verläufen mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. Über Ihre Symptomfreiheit entscheidet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit Ihnen.

Ich bin Haushaltsangehöriger einer positiv getesteten Person. Von wem und wann erfahre ich, wie lange ich in Absonderung bleiben muss?

Sie erfahren die genaue Dauer Ihrer Absonderung (in diesem Fall „Quarantäne“) von der zuständigen Ortspolizeibehörde. Ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die die Dauer der Absonderung angibt. Es kann mehrere Tage dauern, bis Sie diese erhalten. In der Regel dauert Ihre

Absonderung 14 Tage. Sollten Sie während Ihrer Absonderung selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, verlängert sich Ihre Absonderung entsprechend um die Zeitdauer der Isolation.

Ein Mitglied meines Haushalts ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. ✓
Muss ich jetzt sofort in Absonderung?

Ja, Sie müssen sich ebenfalls unverzüglich in Absonderung begeben, wenn Sie von dem positiven Testergebnis Ihres Haushaltsmitglieds erfahren haben. Dazu ist keine weitere Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.

Muss ich mich als haushaltsangehörige Person auch in Absonderung begeben, ✓
wenn ich bereits selbst mit Corona infiziert war?

Sie müssen sich dann nicht absondern, wenn Sie über ein ärztliches Zeugnis über eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, die nicht länger als drei Monate zurückliegt. Wird Ihnen jedoch mitgeteilt, dass bei der positiv getesteten Person eine besorgniserregende Variante festgestellt wurde, trifft Sie eine Absonderungspflicht. Waren Sie wiederum selbst mit derselben Variante infiziert, und liegt diese Infektion nicht länger als drei Monate zurück, müssen Sie nicht in Absonderung.

Warum müssen Haushaltsangehörige in Absonderung? ✓

Bei Menschen, die zusammen in einem Haushalt leben, ist das Ansteckungsrisiko höher. Insbesondere bei der britischen Variante B.1.1.7, die inzwischen einen Großteil der Fälle ausmacht, wurde generell eine deutliche höhere Ansteckungsfähigkeit beobachtet. In den meisten Fällen kann durch den regelmäßigen Aufenthalt in den gleichen Wohnräumen und dem oftmals engen Umgang unter Haushaltsangehörigen von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ausgegangen werden.

Ich habe zwei Wohnsitze. Wer sind nun meine Haushaltsangehörigen? ✓

Im Sinne des Infektionsschutzes kommt es darauf an, wo Sie sich regelmäßig aufhalten. Je häufiger und regelmäßiger Sie Kontakt mit einer Personengruppe haben, desto wahrscheinlicher haben Sie sich bei dieser angesteckt oder stecken diese selbst an.

Alle Personen, mit denen Sie in den letzten 10 Tagen vor Ihrer bzw. deren Testung/Symptombeginn faktisch in einem Haushalt gelebt haben, sind als Ihre Haushaltsangehörigen anzusehen. Dies kann beispielsweise auch eine Wohngemeinschaft sein oder der regelmäßige Aufenthalt beim Lebenspartner, mit dem man keine gemeinsame Wohnung unterhält.

Ich war einige Tage nicht zuhause. Während dieser Zeit ist ein Haushaltsangehöriger positiv auf Corona getestet worden. Muss ich mich in Absonderung begeben? ✓

Wenn Sie mit der positiv getesteten Person in den letzten 10 Tagen vor deren Testung oder Symptombeginn faktisch in einem Haushalt gelebt haben (Haushaltsangehörige können auch die Mitbewohner einer Wohngemeinschaft oder der Lebenspartner sein, mit dem man keine gemeinsame Wohnung hat), müssen Sie sich in Absonderung begeben. Entscheidend ist in diesem Fall demnach, wann Sie zuletzt mit Ihrem Haushaltsangehörigen faktisch zusammengewohnt haben. Nach Möglichkeit sollte die Absonderung gleich dort erfolgen, wo Sie sich aktuell aufhalten. Sofern das nicht möglich ist, sollten Sie sich möglichst per Pkw direkt nach Hause begeben.

Als Haushalt ist dabei beispielsweise auch eine Wohngemeinschaft oder der regelmäßige Aufenthalt beim Lebenspartner zu betrachten, mit dem man keine gemeinsame Wohnung unterhält.

Mein Sohn/meine Tochter war einige Tage nicht zuhause und wurde währenddessen bzw. nach Rückkehr positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Muss ich nun als Haushaltsmitglied in Absonderung? ✓

Alle Personen, mit denen Sie in den letzten 10 Tagen vor Ihrer beziehungsweise deren Testung/Symptombeginn faktisch in einem Haushalt gelebt haben, sind als Ihre Haushaltsangehörigen anzusehen. Entscheidend ist in diesem Fall demnach, wann Sie zuletzt mit Ihren Kindern faktisch zusammengewohnt haben.

Ich bin seit einer Woche in Absonderung. Jetzt ist einer meiner Haushaltsangehörigen ebenfalls positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Muss ich nun länger in Absonderung bleiben? ✓

Nein. In solchen Fällen gibt es keine „Kettenabsonderung“. Sofern Sie selbst keine Symptome entwickeln, endet die Absonderung, wenn der Ihnen mitgeteilte Absonderungszeitraum abgelaufen ist.

Ein Bekannter ist positiv getestet und sagt mir, ich sei seine Kontaktperson. Muss ich mich in Absonderung begeben? ✓

Nein, Sie müssen sich erst in Absonderung begeben, wenn Ihnen von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird, dass Sie als enge Kontaktperson eingestuft wurden. Es wird dennoch angeraten, Ihre Kontakte bestmöglich zu reduzieren.

Ein Mitglied meines Haushaltes muss in Absonderung, weil er/sie als enge Kontaktperson eingestuft wurde. Muss auch ich jetzt in Absonderung? ✓

Nein. Die Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen wird immer aus Sicht des positiv getesteten Falls (Primärfall) bewertet. Damit wären Sie in dieser Konstellation keine enge Kontaktperson.

Sollte Ihr Haushaltsmitglied jedoch selbst positiv getestet werden, so müssen Sie sich ab diesem Zeitpunkt ebenfalls unverzüglich in Absonderung begeben.

Beachten Sie jedoch, dass Sie als Haushaltsangehöriger einer Person, die als enge Kontaktperson eingestuft wurde, **verpflichtet** sind, sich **frühestens am fünften und spätestens am siebten Tag nach Kenntnisnahme** der Absonderungspflicht der in ihrem Haushalt wohnenden engen Kontaktperson einer **SARS-CoV-2-Testung mittels PCR-Test oder Schnelltest** zu unterziehen. Durch eine unbeaufsichtigte Selbsttestung wird diese Pflicht nicht erfüllt.

Ich muss in Absonderung, weil ich als enge Kontaktperson eingestuft wurden. Wie muss ich mich meinen Haushaltsangehörigen gegenüber verhalten? ✓

Sie sollten sich in diesem Fall an die Handlungsempfehlungen des Robert Koch-Instituts halten. Diese sind in mehreren Sprachen abrufbar unter: <https://www.rki.de/covid-19-quarantaene>

Wann muss ich mich absondern und woher erfahre ich dies? ✓

Sie müssen sich in folgenden Fällen unverzüglich in Absonderung begeben:

- wenn Sie mittels PCR-Test oder Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
- wenn Sie auf Ihr PCR-Testergebnis warten (gilt nur für Personen, die aufgrund von Symptomen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes getestet wurden),
- wenn eine haushaltsangehörige Person Ihnen mitteilt, dass sie mittels PCR-Test oder Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde,
- wenn die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie I sind,

Hierzu erfolgt keine offizielle Aufforderung zur Absonderung. In den oben genannten Fällen müssen Sie sich eigenständig aufgrund der **CoronaVO Absonderung** absondern.

Ich muss in Absonderung, weil ich positiv getestet wurde. Wie muss ich mich meinen Haushaltsangehörigen gegenüber verhalten? ✓

Sie sollten sich in diesem Fall an die Handlungsempfehlungen des Robert Koch-Instituts halten. Diese sind abrufbar unter: <https://www.rki.de/covid-19-isolierung>

Ich muss als Haushaltsangehöriger in Absonderung. Während meiner Absonderung werde ich selbst positiv getestet. Verlängert sich dadurch meine Absonderungsdauer? Und wie wirkt sich mein positiver Test auf meine anderen Haushaltsangehörigen aus? ✓

Ja, wenn Sie während Ihrer Absonderung selbst positiv getestet werden, verlängert sich Ihre Absonderungsdauer. In der Regel verlängert sie sich um einen Zeitraum von 14 Tagen ab Testzeitpunkt beziehungsweise Symptombeginn. Zudem müssen Sie bei symptomatischen Abläufen mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. Über Ihre Symptomfreiheit entscheidet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit Ihnen.

Muss ich mich nach einer Warnung "Erhöhtes Risiko" (rote Meldung) durch meine Corona-Warn-App direkt in Absonderung begeben? ✓

Nein. Die Corona-Warn-App (CWA) zeigt bei einer roten Meldung lediglich die Wahrscheinlichkeit an, dass Sie eine Risikobegegnung hatten. Folgen Sie bei einer CWA-Warnmeldung den weiteren Empfehlungen und nehmen Sie Kontakt zu medizinischem Fachpersonal auf. Dort erhalten Sie Informationen zum weiteren Vorgehen.

Weitere Informationen zur CWA finden Sie auf den Webseiten der Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

Ich muss mich absondern, weil ein Mitglied meines Haushalts positiv getestet wurde. Mein Arbeitgeber verlangt, dass ich weiterhin zur Arbeit komme, bis ich einen schriftlichen Nachweis habe. Was soll ich tun? ✓

Aufgrund der Verordnung müssen Sie sich in diesem Fall absondern. Weisen Sie Ihren Arbeitgeber darauf hin, dass Sie im Nachgang die Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde vorlegen. Je nach aktueller Infektionslage kann die Zustellung der Bescheinigung mehrere Tage dauern. Sie haben in der Regel einen Entschädigungsanspruch ab dem Tag, an dem Sie sich in Absonderung begeben mussten.

Kann ich von meinem Arbeitgeber gekündigt werden, weil ich in Absonderung bin und nicht zur Arbeit kommen kann? ✓

Nein. Die Absonderung ist als angeordnete beziehungsweise per Verordnung geregelte Infektionsschutzmaßnahme kein Kündigungsgrund für den Arbeitgeber.

Bin ich während meiner Absonderung krankgeschrieben? ✓

Nein, Sie werden nicht pauschal für die Dauer der Absonderung krankgeschrieben. Eine ärztliche Krankschreibung erfolgt in Abhängigkeit davon, ob Sie Symptome haben. Der Arzt/die Ärztin beurteilt Ihren Gesundheitszustand. Falls notwendig erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Sie erhalten allerdings in jedem Absonderungsfall eine Bescheinigung von Ihrer Ortspolizeibehörde, die Sie benötigen, um gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. Die Zustellung kann einige Tage dauern.

Von wem bekomme ich während der Absonderung Ersatz für mein entgangenes Gehalt? ∨

Den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen zur Entschädigung für Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 56, 57 und 58 IfSG) übertragen. Weitere Informationen zu Entschädigungen im Absonderungsfall finden Sie auf dem [Landesportal Baden-Württemberg](#) sowie unter <https://ifsg-online.de/index.html>

Darüber hinaus können Sie sich per E-Mail oder per Telefon an die hierfür zuständigen Behörden wenden:

Tübingen: 0711 218200601 / entschaedigung-ifsg@rpt.bwl.de

Freiburg: 0761 208 4600 / entschaedigung-ifsg@rpf.bwl.de

Stuttgart: 0711 904 - 39777 / entschaedigung-ifsg@rps.bwl.de

Karlsruhe: 0721 926 - 8828 / entschaedigung-ifsg@rpk.bwl.de

Kann ich in einem Notfall die Räumlichkeiten, in denen ich mich abgesondert habe, verlassen? ∨

Sie dürfen die Räumlichkeiten, in denen Sie sich abgesondert haben, verlassen, wenn dies aus gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere medizinische Notfälle und andere Gefahren für Leben oder Gesundheit (zum Beispiel ein Hausbrand). Außerdem sind auch notwendige, nicht aufschiebbare Arztbesuche erlaubt. Auch für eine Testung auf SARS-CoV-2 dürfen Sie die Räumlichkeiten verlassen.

Beim Verlassen sind Schutzmaßnahmen zu treffen, wie zum Beispiel das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Personen, mit denen man in Kontakt tritt, zum Beispiel Ärzte, Rettungskräfte, Feuerwehr, sind über die Absonderung und deren Grund (zum Beispiel Symptome, positiver Test) vorsorglich zu informieren.

Darf ich mich während meiner Absonderung in meinem Garten aufhalten? ∨

Das ist grundsätzlich möglich, sofern der Garten zum vorübergehenden Aufenthalt während der Absonderung geeignet ist. Dabei kommt es darauf an, ob Sie sich dort auch wirklich absondern können, also keine Kontakte zu anderen Personen haben. Offene, freizugängliche oder gemeinschaftlich genutzte

Gartenanlagen sind dementsprechend in der Regel zum Aufenthalt während der Absonderung nicht geeignet.

Ich werde während meiner Absonderung Opfer von häuslicher Gewalt. Ist es möglich die Absonderung in einer Gewaltschutzeinrichtung o. ä. zu verbringen? ✓

Das ist grundsätzlich möglich. Bitte klären Sie mit der entsprechenden Einrichtung, ob die Absonderung dort erfolgen kann.

Ich bin alleinstehend und befinde mich in Absonderung. Ich habe niemanden, der mich versorgt. Wo bekomme ich Hilfe? ✓

Bitte Sie Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn darum, Ihnen zu helfen. Sie können Lebensmittel, Medikamente oder Sonstiges einfach vor Ihrer Tür abstellen. Unterstützung bieten gegebenenfalls auch die Feuerwehr, das Technische Hilfswerk (THW) oder ehrenamtlich Helfende in Ihrer Stadt/Gemeinde. Informieren Sie sich auf den Internetseiten Ihrer Stadt/Gemeinde. Oftmals werden auch Telefon-Hotlines angeboten.

Muss ich Verstöße anderer gegen die Absonderungspflicht melden? ✓

Nein. Für die Bevölkerung besteht allgemein keine Pflicht zur Meldung von Verstößen gegen die Verordnung.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Absonderung? ✓

Die Einhaltung der Absonderung wird stichprobenartig von den Ortspolizeibehörden (Ordnungsämter der Gemeinden) kontrolliert. Die Nichteinhaltung der Absonderungsbestimmungen kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Warum wurde die Absonderungsdauer von zehn Tagen auf 14 Tage verlängert? ✓

Vor dem Hintergrund der sich weiter ausbreitenden besorgniserregenden Virusvarianten ist diese Anpassung aus infektiologischen Gründen erforderlich. Bei 95 Prozent der Personen, die nach einer Infektion mit dem Coronavirus Symptome entwickeln, geschieht dies innerhalb von 14 Tagen. Daher kann nur bei einem Sicherheitszuschlag von weiteren vier Tagen bei der Absonderungsdauer die Verbreitung der Virusvarianten mit hoher Wahrscheinlichkeit eingedämmt werden.

Was ist eine besorgniserregende Virusvariante? ✓

Besorgniserregende Varianten sind beispielweise dadurch gekennzeichnet, dass sie mit dem Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufs oder einer verstärkten Übertragbarkeit einhergehen.

Die aktuell vorherrschende relevanten besorgniserregenden Virusvarianten in Baden-Württemberg ist die Variante sind die Varianten B.1.1.7 (UK-Variante). Ein Großteil der Fälle ist inzwischen auf eine Infektion mit dieser Variante zurückzuführen. Weitere beobachtete Varianten, jedoch zu einem deutlich geringeren Anteil, sind die Varianten B.1.351 (Südafrikanische Variante) und P.1 (Brasilianische Variante).

Diese besorgniserregenden Varianten weisen als wichtige Gemeinsamkeit die Mutation N501Y auf und wurden jeweils zuerst in Großbritannien, Südafrika und Brasilien nachgewiesen.

Oftmals werden besorgniserregende Varianten auch mit der Abkürzung VOC bezeichnet, die im englischen Begriff variants of concern ihren Ursprung hat.

Wann unterliege ich einer Testpflicht und warum? ✓

Wenn Sie haushaltsangehörige Person einer Person sind, die als enge Kontaktperson eingestuft wurde, müssen sie sich mit einem **Schnelltest** auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Diese Testung muss **frühestens nach fünf und spätestens nach sieben** Tagen erfolgen.

Mittlerweile wurde in Baden-Württemberg bei einem Großteil der Fälle die UK-Variante (B.1.1.7) nachgewiesen. Aufgrund der höheren Ansteckungswahrscheinlichkeit dieser Variante, ist auch eine Übertragung innerhalb des Haushaltes und eine Infektion weiterer Haushaltsangehöriger wahrscheinlicher. Es ist daher notwendig, dass sich Haushaltsangehörige einer Person, die als enge Kontaktperson eingestuft wurde, auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen, um eine mögliche Infektion aufzudecken. Es wird zudem dringend empfohlen, Kontakte bestmöglich zu reduzieren oder zu vermeiden.

Ebenfalls müssen Sie sich testen lassen, wenn Sie einen Selbsttest gemacht haben und dieser ein positives Ergebnis anzeigt. Selbsttests können mitunter falsch positive Ergebnisse anzeigen. Aus diesem Grund muss unverzüglich ein bestätigender Test mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests erfolgen.
